

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 39.

(Nr. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3. 13. Nr. 2., 24. Nr. 1. und 26. des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 193.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische

Währung	7 Gulden	=	4 Rthlr. — Gr.
Bremer Louisd'or Thaler ...	10 Thaler Gold	=	11 . — .
Hamburger Mark Banco.....	2 Mark	=	1 . — .
Pfund Sterling.....	100 Pfund	=	675 . — .
Frank's oder Lire.....	300 Frks. oder Lire.....	=	80 . — .
Oesterreichische Währung.....	150 Gulden.....	=	85 . — .
desgleichen.....	1 Gulden (effektiv) ..	=	$\frac{2}{3}$. — .
Russische Währung.....	100 Rubel Silber	=	85 . — .
desgleichen.....	1 Rub. Silb. (effektiv) =	1 . 2 .	
Nordamerikanische Währung..	1 Dollar	=	1 . — .
desgleichen.....	1 Dollar (effektiv) ..	=	1 . 12 $\frac{1}{2}$.
Dänische Währung.....	100 Thaler R. N.	=	75 . — .
Schwedische Währung.....	1000 Thaler R. N.	=	375 . — .
Finnische Währung.....	1000 Mark	=	269 . — .
Spanische Währung.....	8 Pesos fuertes de		
	20 reales de Vellon =	11 . — .	
Portugiesische Währung	1 Milreis	=	1 $\frac{1}{2}$. — .

Bundes-Gesetzbl. 1869.

100

II. Zu

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1869.

II. Zu §. 13. Nr. 2. des Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechfeln und den dem Wechselfstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24. des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzulegen, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

- 2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Ratur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

H., 7./1. 70., statt: Hamburg, 7. Januar 1870., E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

- 3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der
an

an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes.).

III. Zu §. 24. Nr. 1. des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselschempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

- 1) Hamburg und Altona,
- 2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
- 3) Elberfeld und Barmen,
- 4) Aachen und Burtscheid,
- 5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
- 6) Saarbrücken und St. Johann,
- 7) Ernstthal und Hohenstein,
- 8) Annaberg und Buchholz,
- 9) Bremerhafen und Geestemünde.

IV. Zu §. 26. des Gesetzes.

Diejenigen, welche in den einzelnen Staaten des Bundes von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Abgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. April 1870. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verfloßenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Bundeskanzler Ante einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabebeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizierung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer in dem betreffenden Staate beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 394.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Zur Ausführung der Bestimmung im §. 22. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundesgesetzbl. S. 193.), wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. d. M. ab die zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer (nach §. 13. des Gesetzes vom 10. Juni d. J.) erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, werden verkauft werden.

Die Bundes-Stempelmarken sind mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel“ und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 1, $1\frac{1}{2}$, 3, $4\frac{1}{2}$, 6, $7\frac{1}{2}$, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkauf gestellt. Die mit dem Bundesstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, $1\frac{1}{2}$, 3, $4\frac{1}{2}$, 6, $7\frac{1}{2}$, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, $1\frac{1}{2}$ und 3 Groschen werden bei allen Postanstalten, auch den Postexpeditionen zweiter Klasse, verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfnis entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

- 1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn
- 2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialeinrichtungen, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

wenn endlich

- 3) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialeinrichtungen bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

Sim.

Hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempeln wird auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, unter Nr. II. verwiesen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 395.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allernädigt geruht, am 5. Dezember d. J. dem zum Königlich Schwedisch-Norwegischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde ernannten Herrn Due eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen entgegen zu nehmen, durch welches er in der gedachten Eigenschaft beglauhigt wird.

Abgibt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Schulbuchdruckerei
(N. v. Deder).